



**WERNER
HEISENBERG
GYMNASIUM
WEINHEIM**

Grundsätze für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen

*verabschiedet auf den Gesamtlehrerkonferenzen
am 09.11.2007 und 16.11.2012*

Für die Planung, Genehmigung und Durchführung der Studienfahrten ist die jeweils gültige Verwaltungsvorschrift über „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 06.10.2002 (KuU 2002; S. 324) maßgebend.

Ergänzend wurden die folgenden Regelungen beschlossen:

1. Als außerunterrichtliche Veranstaltungen werden am WHG durchgeführt
 - a. ein Landschulheimaufenthalt in der Klassenstufe 7,
 - b. eine Studienfahrt im letzten Jahr der gymnasialen Oberstufe.
2. Wünschenswert ist das Angebot von max. dreitägigen Klassenfahrten“ für die Schüler/innen der fünften oder sechsten Klassen.
3. Die verfügbaren finanziellen Mittel für die Reisekostenerstattung an die begleitenden Lehrer/innen werden bevorzugt für diese drei Maßnahmen (Kennenlerntage, Landschulheimaufenthalt und Studienfahrten) eingesetzt. Weitere außerunterrichtliche Veranstaltungen können nur dann finanziell unterstützt werden, wenn die verfügbaren Mittel durch die oben genannten Maßnahmen noch nicht ausgeschöpft sind.
4. In der Regel sind neben den oben aufgezählten Maßnahmen nur noch eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen möglich. (z.B. als „Wandertage“ oder Jahresausflüge)
5. Studienfahrten in der Kursstufe führen zu Zielen, die der Bildung / Persönlichkeitsbildung dienen. Ein „touristisches Angebot“ für die Schüler/innen wird nicht unterbreitet.
6. In Klassenstufe 10 finden keine mehrtägigen Abschlussfahrten statt.